

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00441 vom 28. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00441](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00441)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00441 du 28 février 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00441 del 28 febbraio 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Zu überprüfen bleibt damit die in den Verfügungen vom 17. November 2005 und im Einspracheentscheid vom 9. März 2006 vorgesehene Auszahlung der Nachzahlung der Invalidenrenten im Umfange von Fr. 52'164.05 an den Beigeladenen.

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 445 Erw. 1.2.1 S. 447). Weiter stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 Erw. 2.1 S. 243; 121 V 362 Erw. 1b S. 366). Die Zulässigkeit der streitigen Drittauszahlung der Rentennachzahlung ist dementsprechend bergangsrechtlich nach der im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 9. März 2006 geltenden Rechtslage zu beurteilen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 14. August 2006, I 518/05, Erw. 1.3.1).

2.2 Nach Art. 22 Abs. 1 ATSG ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch pfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers können jedoch dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (lit. a), oder einer Versicherung, die Vorschussleistungen erbringt (lit. b), abgetreten werden (Art. 22 Abs. 2 ATSG).

Die Drittauszahlung von Nachzahlungen der Invalidenversicherung setzt nach dem Willen des Gesetzgebers trotz des Wortlauts des neuen Art. 22 Abs. 2 ATSG nicht in jedem Fall voraus, dass die versicherte Person ihre Nachzahlungsforderung vorgängig an den bevorschussenden oder vorleistenden Dritten abgetreten hat. Vielmehr bleiben Art. 85 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und die darin vorgesehenen Zulässigkeitskriterien für eine Drittauszahlung weiterhin anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen H. vom 18. April 2006, I 428/05, Erw. 4.2, 4.3 und 4.4; vgl. auch BGE 132 V 113 Erw. 3.3.3).

Gemäss Art. 85 bis IVV (in der seit 1. Januar 1999 geltenden Fassung) können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem

Formular fr hestens bei der Rentenanmeldung und sp testens im Zeitpunkt der Ver fung der IV-Stelle geltend zu machen. Nach Art. 85 bis Abs. 2 IVV gelten als Vorschussleistungen einerseits freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren R ckerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat (lit. a), und andererseits die vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachten Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges R ckforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (lit. b). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle h chstens im Betrag der Vorschussleistung und f r den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Art. 85 bis Abs. 3 IVV; vgl. auch Art. 85 bis Abs. 1 IVV in der bis zum 31. Dezember 1998 in Kraft gestandenen Fassung und der bis zum 31. Dezember 2002 in Kraft gestandene Art. 50 Abs. 1 IVG).

### E. 3

3.1 Rechtsgrundlage f r die vom J. \_\_\_ K. \_\_\_ dem Beschwerdef hrer erbrachte Sozialhilfe ist das kantonale Gesetz  ber die  ffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; LS 851.1).

Gem ss   27 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes in der bis 31. Dezember 2002 in Kraft gestandenen Fassung ist rechtm ssig bezogene wirtschaftliche Hilfe zur ckzuerstatten, wenn der Hilfeempf nger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder andern nicht auf eigene Arbeitsleistung zur ckzuf hrenden Gr nden in finanziell g nstige Verh ltnisse gelangt oder wenn die Voraussetzungen zur R ckerstattung nach   20 erf llt sind. Der R ckerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempf nger f r sich selbst, seinen Ehegatten w hrend der Ehe und seine Kinder w hrend ihrer Unm ndigkeit erhalten hat (  27 Abs. 2 Sozialhilfegesetz in der bis 31. Dezember 2002 in Kraft gestandenen Fassung).

Der am 1. Januar 2003 in Kraft getretene   19 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass die F rsorgebeh rde von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten verlangen kann, dass r ckwirkende Leistungen im R ckerstattungspflichtigen Umfang direkt an die F rsorgebeh rde ausbezahlt werden. Weiter geht aus dem ebenfalls seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden   27 Abs. 1 lit. a Sozialhilfegesetz hervor, dass rechtm ssig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zur ckgefordert werden kann, wenn der Hilfeempf nger r ckwirkend Leistungen von Sozial- und Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erh lt, entsprechend der H he der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Der R ckerstattungsanspruch erstreckt sich nach   27 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes auf Leistungen, die der Hilfeempf nger f r sich selbst, f r seinen Ehegatten w hrend der Ehe, f r seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner w hrend der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und f r seine Kinder w hrend ihrer Unm ndigkeit erhalten hat.

Mit der per 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetzesrevision wurde im kantonalen Sozialhilfegesetz f r den Fall r ckwirkender Leistungszusprache ein direkter R ckerstattungsanspruch gegen ber der Invalidenversicherung als Sozialversicherung normativ festgehalten (vgl. AHI 2003 S. 262 f., 2002 S. 163; Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen H. vom 18. April 2006, I 428/05, Erw.

4.4.2). Diese am 1. Januar 2003 in Kraft getretene kantonale Bestimmung ist grundsätzlich auch dann für anwendbar zu betrachten, wenn frühere Rentenbetriebe zur Nachzahlung kommen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte denn die intertemporalrechtliche Anwendbarkeit von Art. 85 bis IVV ebenfalls bezogen auf Rentenansprüche für einen vor dessen In-Kraft-Treten liegenden Zeitraum bejaht, da andernfalls das Ziel der Verordnungsnovelle, nämlich Drittauszahlungsgesuchen der in Art. 85 bis Abs. 1 IVV erwähnten Institutionen die erforderliche materiellrechtliche Grundlage zu verleihen, über Jahre hinaus vereitelt würde. Derselbe Gesichtspunkt ist grundsätzlich auch für die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene kantonale Regelung ausschlaggebend (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 14. August 2006, I 518/05, Erw. 2.2, und in Sachen Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau vom 9. Juni 2006, I 567/05, Erw. 2.2).

3.2. Gestützt auf diese Bestimmungen im Sozialhilfegesetz ist das B. \_\_\_\_\_ grundsätzlich befugt, nach Art. 85 bis Abs. 2 lit. b IVV zu verlangen, dass die Nachzahlungen der Invalidenrenten ihm ausbezahlt werden. Im Weiteren liegt auch eine unterschriftliche Zustimmung des Versicherten vor, sodass das B. \_\_\_\_\_ sich auch auf Art. 85 bis Abs. 2 lit. a IVV berufen kann (vgl. Urk. 27/9/3; vgl. Urk. 40 S. 2).

3.3. Der Beschwerdeführer liess den Nachzahlungsanspruch des Beigeladenen insbesondere deshalb bestreiten, weil der Zeitraum, für welchen die Beschwerdegegnerin Nachzahlungen erbringe und der Zeitraum, für welchen verrechnet werde, verschieden seien (Urk. 32 S. 4, 50 S. 1 f.). Eine Verrechnung mit den Leistungen, welche für seine Tochter erbracht worden seien, sei abzulehnen. Wenn schon, wären diese Leistungen mit den Zahlungen zu verrechnen, welche die IV-Stelle zugunsten der Tochter erbringe oder erbracht habe (Urk. 50 S. 2). Mit den vom B. \_\_\_\_\_ eingereichten Listen könnten die Beträge nicht belegt werden. Sie stimmten weder mit dem Betrag von Fr. 60'212.30, mit welchem er und seine Tochter zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2005 unterstützt worden sein sollen, noch mit dem Betrag von Fr. 52'164.05, welcher zur Verrechnung gebracht werden soll, überein. Es sei nicht überprüfbar, ob die in den Listen erwähnten Beträge auch tatsächlich ausbezahlt worden seien. Insbesondere sei es ihm nicht möglich, zu überprüfen, ob die Beträge, welche scheinbar seiner Tochter ausbezahlt wurden, dieser auch tatsächlich zugekommen seien (Urk. 50 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin verwies auf die Ausführungen im Einspracheentscheid, wo sie festhielt, der Zeitraum der Vorschussleistungen stimme mit dem Zeitraum der Rentennachzahlung überein (Urk. 24, 2 S. 2).

3.4. Mit Verfügung vom 7. Juli 2005 setzte die Beschwerdegegnerin die laufende Invalidenrente ab 1. Juli 2005 auf Fr. 1'522.-- fest (Urk. 25/49). Die Rentennachzahlungen für die Zeit ab 1. November 1998 setzte sie mit zwei separaten Verfügungen mit Datum vom 17. November 2005 fest (Urk. 27/56/1-5). Trotz des Umstands, dass die Rentennachzahlungen mit zwei Verfügungen über die Zeiträume vom 1. November 1998 bis 31. Dezember 2002 einerseits und vom 1. Januar 2003 bis 30. Juni 2005 andererseits festgesetzt wurden, ist von einem einzigen Rechtsverhältnis auszugehen, nämlich der Nachzahlung der Invalidenrenten ab 1. November 1998 bis 30. Juni 2005 (vgl. BGE 125 V 415 Erw. 2a). Damit ist letztlich ebenfalls nicht entscheidend, dass die gesamte Auszahlung von Fr. 52'164.05 für die Zeit von Februar 2000 bis Januar 2005 in der Verfügung betreffend den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 31.

Dezember 2002 aufgeföhrt ist (Urk. 27/56/3). Vielmehr stimmt der Zeitraum, in welchem die Vorschussleistungen erbracht wurden, mit dem Zeitraum der Rentennachzahlung grundsätzlich überein (vgl. Art. 85 bis Abs. 3 IVV).

3.5. Zu prüfen ist, ob das B. die für die Tochter des Beschwerdeführers, L., bestimmten Leistungen der Zeit von März 2002 bis März 2004 (vgl. Urk. 27/33/6) gegenüber dem Beschwerdeführer zur Verrechnung bringen kann. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich zu den entsprechenden Einwänden des Beschwerdeführers nicht (Urk. 24, 53). Das B. hielt dazu fest, die Tochter sei vom 6. April 2002 bis 15. Juni 2002 bei ihrem Vater wohnhaft gemeldet gewesen und habe während dieser ganzen Zeit den Unterstützungswohnsitz in K. gehabt. Die in dieser Zeit ausbezahlten Beträge könnten zur Verrechnung gebracht werden (Urk. 40 S. 2).

Vorweg festzuhalten ist, dass im vorliegenden invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren keine abschliessende materiellrechtliche Prüfung des Rückforderungsanspruches des B. gegenüber dem Beschwerdeführer erfolgen kann (vgl. in BGE 132 V 113 nicht publizierte Erwägung 4.3 des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen H. vom 11. Januar 2006, P 1/05; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen D. vom 7. September 2004, I 40/03 und I 81/03, Erw. 8.1). Zu prüfen ist einzig, in welchem Umfang das B. dem Beschwerdeführer Vorschussleistungen im Sinne von Art. 85 bis IVV effektiv erbracht hat.

Nach den Angaben der Mutter war die Tochter L. Mitte April 2002 bei ihr ausgezogen und nach den Angaben des Beschwerdeführers wohnte sie ab diesem Zeitpunkt bei ihm (Urk. 27/12/1, 27/37/4). Gemäss den Angaben des B. bestand im Anschluss entgegen den Angaben des Beschwerdeführers bis April 2003 ein gemeinsamer Haushalt von Vater und Tochter (Urk. 27/33/6; vgl. Urk. 25/42/4). Für Juni 2002 war erstmals eine fürsorgliche Unterstützung sowohl des Vaters als auch der Tochter (vgl. Urk. 27/33/6) erfolgt. Ab Juli 2002 wurden Vater und Tochter, neben zusätzlichen Leistungen, vom Beigeladenen regelmässig mit gesamthaft Fr. 1'700.-- monatlich unterstützt, wobei davon auszugehen ist, dass eine gemeinsame Bedarfsrechnung erstellt wurde (2 x Fr. 772.50 und 2 x Fr. 77.50; Urk. 41/3 S. 3 ff., 41/4 S. 1 ff.). Ab 1. Januar 2003 erhöhte sich dieser Betrag auf Fr. 1'734.-- (2 x Fr. 788.-- und 2 x Fr. 79.--; vgl. Urk. 41/3 S. 5, 41/4 S. 5). Diese Grundbedarfsleistungen wurden dem Beschwerdeführer ausbezahlt, währenddem die darüber hinaus geleisteten Beträge für die Krankenkasse und Arztrechnungen (zugunsten des Beschwerdeführers) direkt vergütet wurden (vgl. Urk. 41/3 und 41/4). Ab 1. Mai 2003 reduzierte sich die Grundunterstützung für den Beschwerdeführer, da er nicht mehr mit seiner Tochter zusammenwohnte, auf Fr. 1'133.-- (Fr. 1'030.-- und Fr. 103.--; Urk. 41/3 S. 7). Die während der Zeit des Zusammenwohnens für den Beschwerdeführer und seine damals einjährige - das heisst minderjährige - Tochter gemeinsam erbrachten Fürsorgeleistungen sind ohne Weiteres als an den Beschwerdeführer erbrachte Vorschussleistungen zu betrachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen SWICA Krankenversicherung vom 20. Oktober 2008, 9C\_806/2007, Erw. 1.2 und 3.2).

Dies ergibt sich auch aus dem Sozialhilfegesetz. Nach § 19 Abs. 2 Sozialhilfegesetz kann das B. verlangen, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt ihm ausbezahlt werden. Gemäss § 27 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes ( Fassungen vor und nach 1. Januar 2003) erstreckt sich der

Rückckerstattungsanspruch auch auf wirtschaftliche Hilfe, welche die hilfeempfangende Person für ihre unmündigen Kinder erhalten hat. Nach der Rechtsprechung muss zurzeit des Hilfebezugs eine Unterstützungseinheit und damit ein Zusammenwohnen dieser Personen vorgelegen haben. Bei dauernd fremdplatzierten Kindern ist dies nicht der Fall. Rückckerstattungspflichtig ist nur, wer selbst wirtschaftliche Hilfe bezogen hat (vgl. www.sozialamt.zh.ch , Sozialhilfe-Behördendhandbuch).

Die Zeit ab Juni 2002 bis April 2003 ist somit aufgrund dessen, dass ein gemeinsamer Haushalt von Vater und Tochter vorlag und eine (gemeinsame) wirtschaftliche Unterstützung von beiden stattgefunden hat, bezüglich aller erbrachter Fürsorgeleistungen von an den Beschwerdeführer erbrachten Vorschussleistungen auszugehen. Dass die L. zugerechneten Fürsorgeleistungen gegebenenfalls zum Teil auch mit den für diese Zeit an die Tochter nachbezahlten Kinderrenten im Betrag von Fr. 6'473.-- (7 x Fr. 583.-- und 4 x Fr. 598.--; Urk. 27/53/1) hätten verrechnet werden können, ändert daran nichts (vgl. auch § 27 Abs. 3 Sozialhilfegesetz und www.sozialamt.zh.ch , Sozialhilfe-Behördendhandbuch).

Im Mai 2002 erfolgte lediglich eine Unterstützung der Tochter und es wurden keine Leistungen an den Beschwerdeführer selbst ausbezahlt (Urk. 41/4 S. 1). Auch nach Mai 2003 mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes wurden keine Leistungen an den Beschwerdeführer für seine Tochter mehr direkt ausbezahlt (vgl. Urk. 41/3 S. 7 ff.). Bei den Leistungen für L. von Fr. 48.80 für Mai 2002 und von Fr. 966.-- für die Zeit von Mai 2003 bis März 2004 handelt es sich somit nicht um an den Beschwerdeführer erbrachte Vorschussleistungen, welche nach Art. 85 bis IVV zur Verrechnung gebracht werden können.

3.6 Mit den vom B. eingereichten detaillierten Zahlungslisten (Urk. 41/3, 41/4) wurde die im Schreiben vom 18. Juli 2005 (Urk. 27/33/6) dargelegte wirtschaftliche Hilfe näher spezifiziert. Die Beträge der Zahlungslisten (erbrachte Leistungen abzüglich Rückckerstattungen der Krankenkassen) stimmen mit den im Schreiben vom 17. Juli 2005 aufgeführten Beträgen überein. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht grundsätzlich, dass eine Unterstützung stattgefunden hat, noch macht er näher geltend, ob und welche aufgeführten Beträge er nicht erhalten habe. Damit ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Unterstützung im dargelegten Umfang stattgefunden hat. Es ist somit von folgenden Vorschussleistungen auszugehen (vgl. Urk. 27/33/6):

Februar bis April 2000 Fr. 6'630.-- (Urk. 41/3 S. 1-2)

Dezember 2000 Fr. 68.-- (Urk. 41/3 S. 3)

(je für A.)

Juni 2002 Fr. 223.95 (Urk. 41/3 S. 3, 41/4 S. 1)

(für A. und L.)

Juli 2002 - April 2003 (für Beide Fr. 20'643.80 (Urk. 41/3 S. 3-7, 41/4 S. 1-5)

im gemeinsamen Haushalt)

Mai 2003 - Januar 2005 (Fr. 29'221.-- (Urk. 41/3 S. 7-16)  
(f<sup>1/4</sup>r A.\_\_\_\_))

Diesen Vorschussleistungen stehen folgende Rentennachzahlungen gegenüber (Urk. 27/56/1-5 und 27/33/6):

Februar bis April 2000 (Fr. 4'269.--

Dezember 2000 (Fr. 1'423.--

Juni 2002 - April 2003 (Fr. 16'182.-- (Fr. 17'640.--  
abzüglich Renten- te Mai 2002 von Fr. 1'458.--)

Mai 2003 - Januar 2005 (Fr. 31'402.--

f<sup>1/4</sup>r die Zeit von Februar bis April 2000 hat der Beigeladene Anspruch auf die gesamte Nachzahlung der Invalidenrente im Betrag von Fr. 4'269.--, f<sup>1/4</sup>r Dezember 2000 besteht ein Verrechnungsanspruch f<sup>1/4</sup>r die erbrachten Leistungen von Fr. 68.--, f<sup>1/4</sup>r Juni 2002 bis April 2003 besteht ein Verrechnungsanspruch im Umfang der gesamthaft ausbezahlten Renten von Fr. 16'182.-- und f<sup>1/4</sup>r die Zeit von Mai 2003 bis Januar 2005 ein Anspruch auf die Nachzahlung im Umfang der f<sup>1/4</sup>r diese Zeit erbrachten Leistungen von Fr. 29'221.--. Der Drittzahlungsanspruch des B.\_\_\_\_s beläuft sich damit auf gesamthaft Fr. 49'740.-- an Stelle der vorgesehenen Fr. 52'164.05. Die Beschwerde des Versicherten ist somit bezüglich der Nachzahlung an den bevorschussenden Beigeladenen teilweise gutzuheissen.

3.7 Soweit im übrigen der Beschwerdeführer Berechnungen der Ergänzungsleistungen, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, beanstandet, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Urk. 1/2). Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. März 2006 insoweit aufzuheben, als damit Fr. 52'164.05 der Nachzahlung der Invalidenrenten an den Beigeladenen ausbezahlt werden, und es ist festzustellen, dass der Beigeladene im reduzierten Umfang von Fr. 49'740.-- Anspruch auf Auszahlung der Rentennachzahlung hat und der Beschwerdeführer im darüber hinausgehenden Umfang von Fr. 67'210.-- (Nachzahlungen von Fr. 44'988.-- und Fr. 71'962.-- = Fr. 116'950.-- abzüglich Fr. 49'740.--). Im übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.1

4.1 Nach § 34 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Privatpartei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Der Beschwerdeführer obsiegt nur zu einem kleinen Teil hinsichtlich der beanstandeten Drittauszahlung. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter eine reduzierte Prozessentschädigung im Umfang von 1/5 ausbezahlen. Im weitergehenden Umfang von 4/5 ist der unentgeltliche Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

4.2 Der unentgeltliche Rechtsvertreter liess einen Aufwand von 21,75 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 265.25 geltend machen. Dieser Aufwand ist der Sache

angemessen und die Entschädigung beläuft sich bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- auf Fr. 4'966.-- (21,75 Stunden x Fr. 200.-- = Fr. 4'350.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 265.25 = Fr. 4'615.25 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,6 %). Die von der Beschwerdeführerin zu leistende Prozessentschädigung beträgt demnach Fr. 993.20 und im Umfang von Fr. 3'972.80 ist der Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. März 2006 insoweit aufgehoben, als damit die Nachzahlung der Invalidenrenten im Umfange von Fr. 52'164.05 an den Beigeladenen ausbezahlt wird, und es wird festgestellt, dass der Beigeladene im reduzierten Umfang von Fr. 49'740.-- und der Beschwerdeführer im Umfange von Fr. 67'210.-- (zuzüglich Vergütungszins) Anspruch auf Auszahlung der Rentennachzahlung der Zeit von November 1998 bis Juni 2005 hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Andreas Hagmann, Wil SG, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 993.20 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Andreas Hagmann, Wil SG, mit Fr. 3'972.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Andreas Hagmann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie der Kostennote, Urk. 55 und 56

- C.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.